



Reglement über Strassenbeiträge in der Gemeinde Sattel vom 19. April 2002

Die Gemeindeversammlung Sattel beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde unterstützt auf Grund der nachstehenden Bestimmungen den einwandfreien baulichen Unterhalt und die zweckmässige Schneeräumung von privaten und genossenschaftlichen Strassen in der Gemeinde Sattel. *Zweck*

² Beitragsberechtigt sind Groberschliessungsstrassen, Güterstrassen und Hofzufahrten bis zum letzten ganzjährig bewohnten Wohnhaus ab einer Länge von 150 m und sofern die allgemeine Benützung als öffentlicher Fussweg und Fahrten im öffentlichen Interesse gewährleistet sind. *Beitragsberechtigung*

³ Nicht beitragsberechtigt sind Feinerschliessungsstrassen innerhalb der Bauzonen. *Feinerschliessungsstrassen*

II. Gemeindebeiträge

Art. 2

¹ Der jährliche Beitragskredit für Gemeindebeiträge wird mit dem Voranschlag bewilligt. *Beitragskredit*

Art. 3

¹ Die Gemeindebeiträge werden jährlich und pauschal nach Massgabe der anrechenbaren Strassenlänge festgesetzt und den beitragsberechtigten Strassenträgern ausbezahlt. *Bemessung*

² Von der effektiven Strassenlänge werden generell 150 m abgezogen. Dies ergibt die anrechenbare Strassenlänge. *anrechenbare Strassenlänge*

Art. 4

¹ Die eine Hälfte des zur Verfügung stehenden Gemeindebeitrages wird im Verhältnis der anrechenbaren Strassenlänge gleichmässig den beitragsberechtigten Strassenträgern ausbezahlt.

Verteilung nach Strassenlänge

² Zur Verminderung der unterschiedlichen Belastung der Strassenträger mit Schneeräumungs- und Unterhaltskosten wird diesen die andere Hälfte des zur Verfügung stehenden Gemeindebeitrages im Verhältnis der anrechenbaren Strassenlänge nach dem Wert der durch diese Strasse erschlossenen Liegenschaften (Liegenschaftswert pro Laufmeter Strasse) sowie in Berücksichtigung vom Gemeinderat festzulegenden Beitragsklassen in Abhängigkeit dieses Liegenschaftswertes pro Laufmeter Strasse ausbezahlt. Je höher der Liegenschaftswert pro Laufmeter Strasse, desto tiefer wird der Gemeindebeitrag.

Verteilung nach Liegenschaftswert

³ Grundlage für die Bemessung des Liegenschaftswertes bildet der Neubauwert gemäss rechtskräftiger Schätzungsverfügung der kant. Steuerverwaltung. Für Liegenschaften, die nicht eingeschätzt sind, bestimmt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Brandversicherungsschätzung.

Bemessung des Liegenschaftswertes

Art. 5

¹ Der Gemeinderat kann ausserordentliche Gemeindebeiträge von 50 % der Kosten an die Oeffnung der Strassen nach Unwettern und anderen Naturereignissen sprechen.

Unwetter

² Vor der Berechnung des Gemeindebeitrages sind Beiträge Dritter in Abzug zu bringen.

Beiträge Dritter

III. Verfahren

Art. 6

¹ Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis der beitragsberechtigten Strassen. Der Gemeinderat kann nach Anhören des Strassenträgers von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Aenderungen des Verzeichnisses beschliessen. Aenderungen treten jeweils auf den ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Verzeichnis

Art. 7

¹ Strassenträger, die erstmals Gemeindebeiträge an den Unterhalt und die Schneeräumung beanspruchen wollen, haben bis zum 30. Juli dem Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Beiträge werden erstmals im Jahr nach Einreichung des Gesuches ausgerichtet.

Termin

IV. Kontrolle

Art. 8

¹ Mit Gemeindebeiträgen unterstützte Strassen sind stets in gutem Zustand zu halten.

² Die durch den Gemeinderat beauftragte Stelle kontrolliert im Beisein der Vertreter der Strassenträger die Strasse periodisch. Sie kann auch Einblick in die Buchhaltung und die Belege verlangen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten. *Kontrolle*

³ Werden bei der Kontrolle bedeutende Mängel festgestellt, fordert der Gemeinderat den Strassenträger auf, diese innert einer gesetzten Frist zu beseitigen. Er verbindet die Aufforderung mit der Androhung, dass die Pauschalbeiträge gekürzt oder ganz ausgesetzt werden.

V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürger der Gemeinde Sattel in Kraft und ersetzt jenes vom 6. April 1983. *Inkrafttreten*

² Die Gemeindebeiträge für das Abrechnungsjahr 2001/2002 werden gestützt auf das Reglement vom 6. April 1983 ausgerichtet.

³ Beiträge nach diesem Reglement werden erstmals für das Jahr 2003 ausgerichtet.

An der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 mit 276 Ja zu 150 Nein angenommen.